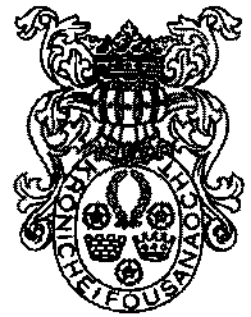


Satzung

„Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“

beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.06.2014



Präambel

Seit dem Jahr 1964 hat sich der „Festausschuss Kroniche Fousanaocht“ der Pflege des närrischen Brauchtums in der Stadt Kronach gewidmet. Nach 50 Jahren erfolgreicher fousanaochtlicher Arbeit soll diese nun durch die Gründung eines eigenen Vereins auch für die Zukunft gesichert werden. Die „Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“ wird nun die Arbeit des Festausschusses weiterführen – immer verpflichtet dem Wahlspruch des Begründers der Fousanaocht in Kronach, Helmut Arbeiter: „Allen zur Freud – keinem zum Leid!“.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Sitz der Kroniche Fousanaocht 1964 e.V. ist Kronach.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Die Kroniche Fousanaocht 1964 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des fasträchtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener regionaler und fränkischer Traditionen und zwar im Einzelnen:
 - a) Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
 - b) Förderung von Kunst und Kultur
 - c) Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen sowie die Aufführung kultureller und kleinkünstlerischer Darbietungen im Rahmen von Fastnachtsveranstaltungen. Außerdem ist die unmittelbare Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den sportlichen Wettbewerb Zweck des Vereins.

Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied der Kroniche Fousanaocht 1964 e.V. kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht und diese Satzung anerkennt.
- (2) Mitglieder können durch Beitritt natürliche und juristische Personen werden, ebenso sonstige Personenvereinigungen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Minderjährige unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Vereins. Es ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zu dessen Ämtern zu wählen und gewählt zu werden. Dabei gelten die für die Inhaber von Ämtern von Vereinen geltenden Vorschriften.
- (2) Sie verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten einen jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an das Präsidium des Vereins binnen einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder bei wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Präsidium eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat das Präsidium sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben – soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt – Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Angelegenheiten des Vereines sind – soweit sie nicht vom Präsidium oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind – durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung der Kroniche Fousanaocht 1964 e.V. gemäß §4 Absatz 2,
 - e) Beschlussfassung über die Wahlordnung der Kroniche Fousanaocht 1964 e.V. gemäß §8 Absatz 2.
 - f) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung des Präsidiums gemäß §8 Absatz 12,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß §10 Absatz 3.
- (5) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Präsidiums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall mindestens zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben. Die Einladung kann außerdem auch durch die Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung oder einem Mitteilungsblatt erfolgen. Dafür wird die „AVP Kronach“ bestimmt.
 - b) Der Präsident muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
 - c) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

- d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt das Präsidium.
 - e) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten (Vorsitzenden)
 - dem Vizepräsidenten (stellv. Vorsitzenden)
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sitzungspräsidenten
 - dem Kanzler
 - dem Regisseur
 - dem Vertreter der Elferrates

Der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden, mit Ausnahme des Vertreters des Elferrates, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Wahl gewählt. Eine Wahl per Akklamation ist möglich, wenn ein Mitglied dies im Rahmen der Mitgliederversammlung beantragt und die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. Näheres regelt die „Wahlordnung der Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“.

- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt das verbleibende Präsidium einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (4) Der Präsident kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben aber kein Stimmrecht innerhalb des Präsidiums.

- (5) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

- (7) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen.

- (8) Die Präsidiumssitzung soll mindestens jeden zweiten Monat durchgeführt werden. Eine Präsidiumssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Präsidiumsmitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich eine solche verlangt.
- (9) Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (10) Das Präsidium beschließt über die Verwendung der Finanzmittel. Es ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.
- (11) Das Präsidium hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer- / Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Präsidium zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhält. Die Vergütung darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Ziffer 26 a Einkommensteuergesetz nicht überschreiten.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über die Ernennung des Prinzenpaares
 8. Beschlussfassung über die Ernennung neuer Elferräte und Ausschluss aus dem Elferrat
 9. Planung und Durchführung des Jahresprogrammes der Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vizepräsident darf seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Präsident verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch den Vizepräsidenten nach Außen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass Geschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Bei Ausgaben ab 1.000 € benötigt der Präsident die Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht sowie eine Aufstellung über das Vereinsvermögen vor.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Präsidiumssitzungen. Außerdem führt er die Mitgliederkartei des Vereins.

- (7) Der Sitzungspräsident ist zugleich Präsident des Elferrates. Er plant gemeinsam mit dem Präsidium sämtliche Veranstaltungen während der Fousanaochtssession und sorgt für deren Durchführung.
- (8) Der Kanzler schlägt dem Präsidium das Prinzenpaar der jeweiligen Session vor. Er betreut das Prinzenpaar bei allen Veranstaltungen des Vereines.
- (9) Der Regisseur ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung der Büttenabende des Vereines. Er betreut die Aktiven (Einzelakteure und Gruppen) und ist Ansprechpartner im Präsidium für diese.
- (10) Der Elferratsvertreter vertritt die Interessen des Elferrates im Präsidium und trägt dessen Anliegen in die Reihen des Elferrates. Er schlägt dem Präsidium weitere Elferräte vor, die Mitglied im Verein sein müssen. Er wird nur von den Elferräten auf zwei Jahre gewählt.

§ 10 Kassenführung - Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus dem Jahresprogramm aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis vorhandener Vermögenswerte des Vereins. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins oder Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 11 Vereinsvermögen – Auflösung des Vereins

- (1) Das Vereinsvermögen ist Gesamtgut und steht keinem Mitglied anteilmäßig zu.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Kronach, die es im Einvernehmen mit dem Finanzamt Coburg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Wenn Satzungsänderungen die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 05.06.2014 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen, welche aufgrund Beanstandung oder Aufforderung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich werden, können vom Präsidium beschlossen werden.

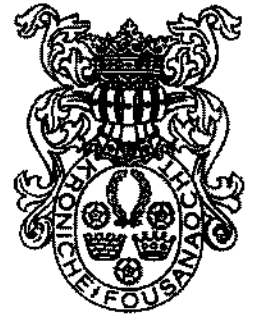
Kronach, den 05.06.2014

Das Präsidium der „Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“

Uli Böhm	Andreas Bauer
Robert Porzelt	Karolin Söhnlein
Martin Panzer	Georg Löffler
Matthias Simon	Jens Schick

sowie 44 weitere Gründungsmitglieder der „Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“

*Wahlordnung der
„Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“*



§1 Vorbereitung der Wahlen:

- (1) Zur Durchführung der Wahlen beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter und einen Schriftführer.
- (2) Der Leiter des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie der stimmberechtigten Elferräte fest. Er führt dann die Wahlen nach §8 der Satzung der „Kroniche Fousanaocht 1964 e.V.“ durch.

§2 Wahlrecht:

- (1) Wahlberechtigt sind alle zur Wahlversammlung anwesenden und voll geschäftsfähigen Mitglieder. Wählbar ist jede natürliche und voll geschäftsfähige Person die Mitglied im Verein ist. Das Recht auf Wahl wird durch die Kandidatur für ein Amt nicht berührt.
- (2) Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Leiter des Wahlausschusses vorher eine schriftliche Erklärung des Abwesenden vorliegt, dass er bereit ist, für den genannten Posten zu kandidieren.

§3 Durchführung der Wahl:

- (1) Die Wahl für die zu vergebenden Ämter (§8 Abs.1 Vereinssatzung) erfolgt in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer, Sitzungspräsident, Kanzler, Regisseur.
- (2) Der Wahlleiter nimmt vor jeder Wahl die Wahlvorschläge von den zur Wahl berechtigten Mitgliedern entgegen und befragt die Kandidaten, ob sie sich der Wahl stellen.
- (3) Die beiden Präsidenten werden immer in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme für jeden zu vergebenden Posten.
- (4) Danach werden in geheimer Wahl die weiteren Mitglieder des Präsidiums gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung hat so viele Stimmen, wie Präsidiumsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig. Die weiteren Mitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied in der Versammlung beantragt und von dieser mehrheitlich beschlossen wird.
- (5) Danach wählen die anwesenden Elferräte den Vertreter des Elferrates. Jeder Elferrat hat dabei eine Stimme. Der Elferratsvertreter kann per Akklamation gewählt werden, wenn dies von einem Elferrat in der Versammlung beantragt und von den Elferräten mehrheitlich beschlossen wird.

...2

- (6) Danach werden in geheimer Wahl die beiden Kassenprüfer gem. §10 (3) gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung hat zwei Stimmen, Stimmenhäufelung ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied in der Versammlung beantragt und von dieser mehrheitlich beschlossen wird.

§4 Feststellung des Ergebnisses:

- (1) Der Leiter des Wahlausschusses gibt das Ergebnis des jeweiligen Wahlganges bekannt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn auch diese erneute Wahl zu keinem Ergebnis führt, beschließen die Mitglieder über eine Vertagung der Wahl.
- (3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.
- (4) Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

§5 Wahlprotokoll:

- (1) Der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Wahlprotokoll.
- (2) Das Wahlprotokoll muss enthalten:
 - die Zahl der Wahlberechtigten, die an den Wahlgängen teilgenommen haben,
 - die Namen der vorgeschlagenen Bewerber für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie jeweils auf sich vereinen konnten,
 - das Endergebnis der Wahl, die Zusammensetzung des neuen Präsidiums,
 - die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (3) Das Wahlprotokoll ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und wird als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

Die vorstehende Wahlordnung besteht aus 5 Paragraphen, wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Juni 2014 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft!